

Empfänger:

An die
Marktgemeinde Ebenthal

Miegerer Straße 30
9065 EBENTHAL

| | |
|---------------|----------------------------|
| Datum: | 30.08.2007 |
| Zahl: | 15-BA – 769/14-2007 |

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

| | |
|------------|-----------------------|
| Auskünfte: | Dr. Gernot Wurm |
| Telefon: | (050) 536 - 31570 |
| Fax: | (050) 536 - 31500 |
| e-mail: | gernot.wurm@ktn.gv.at |

W:\ltg\gwurm\abteilung\Gemeinden\Umwidmung\
9065EbenthalintegrFläWiBebauplGewZonVlendgStngn
070829.doc

Betreff:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Gewerbezone Ebenthal, Abschnitt VI“ –
abschließende Stellungnahme
(031-2/12U/2007-Wi/Pro)

In Reaktion auf die ha. Stellungnahme vom 21.08.2007, Zl.: 15-BA – 769/10-2007, hat die Marktgemeinde Ebenthal mit Schreiben vom 23.08.2007, GZ.: 031-2/12U/2007-Wi/Pro, das Operat „Prüfung der Widmungskonformität für die Gewerbezone West Ebenthal – KG Zell bei Ebenthal“, Vers. 1.1, des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. MMag. Hans-Jürgen Gutsche, 9065 Ebenthal, vorgelegt. Hierüber ergeht nachstehende **Stellungnahme**:

Die vorgelegte Ausarbeitung beinhaltet eine **Schallimmissionsprognose**, unterlegt mit berechneten Datensätzen, und eine verbale Beurteilung der Auswirkungen von Luftschadstoffen für die im Rahmen der Erstellung bzw. Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Marktgemeinde Ebenthal vorgesehene Industrie- und Gewerbezone auf Grundflächen der KG Zell bei Ebenthal nördlich des Ortsteiles Zell unmittelbar an der Bahnlinie der HL-Strecke der Koralmbahn. Der im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung vorerst zur Umwidmung beabsichtigte „Abschnitt VI“ ist Teil des Gesamtareals, das insgesamt eine Ausdehnung von 18.000 m² umfassen soll und in seiner Erstreckung westlich der Verbindungsstraße von Zell über Niederdorf zur Packer Straße LB 70 bis zu dem mit der Gemeindegrenze zur Stadt Klagenfurt gebildeten Eckpunkt der KG Hörten-dorf an der Bahnlinie und in der Nord-Süd-Ausdehnung von der Bahnlinie etwa 400 m nach Süden reichen.

Zum Nachweis der Widmungskonformität wurden Langzeit-Schallmessungen in der Zeit vom 21.04.2007 bis 24.04.2007 an der als Immissionspunkt IP 01 bezeichneten Parzelle Nr. 499, KG Zell vorgenommen, die mit einer Entfernung von ca. 480 m südlich des Industriegebietes angegeben wird. Zur Ermittlung der Ortsüblichkeit werden Meßergebnisse, ebenfalls durchgeführt am Immissionspunkt IP 01, aus dem Zeitraum 23. – 26.03.2007 wiedergegeben. Darauf aufbauend werden im vorgelegten schalltechnischen Gutachten an Hand der für die



Widmungskategorie „Gewerbegebiet“ nach einschlägigen Richtlinien und Regelwerken festgelegten Emissionsbegrenzungen für den flächenbezogenen Schalleistungspegel mit 55 / 45 dB (Emission Dauergeräusch Tag / Nacht) bzw. Emission energetischer Mittelungspegel mit 65 / 55 dB (Dauerschallpegel Tag / Nacht) die für den Immissionspunkt IP 01 zu erwartenden Immissionsbelastungen berechnet. Daraus leitet sich ab, daß das Ausmaß des zu erwartenden Zuwachses an Schallimmissionen die **Planungsrichtwerte** zum Schutz der Wohnbebauung an der hierfür vorgesehenen Widmungsgrenze **nicht überschreitet** bzw. gerade **erreicht**. Hierbei sind – nach den Ausführungen des lärmtechnischen Gutachtens – Prognosen aus anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Planungsvorhaben (hier insbesondere der seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt eingeleiteten Vorhabensplanung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“) berücksichtigt.

Aus der vorliegenden Darstellung ergibt sich in bezug auf das Beurteilungskriterium **Lärm** die Feststellung, daß für das gegenständliche Planungsgebiet ungeachtet der Einbettung in die Erarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Ebenthal das **Erfordernis**, eine mit Zahlenwerten konkretisierte Emissionsbegrenzung im Sinne einer **Kontingenzierung der Schallemissionen** in die zu erlassenden Verordnung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal, Abschnitt VI“ entsprechend den Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens **aufzunehmen**. Durch die konkreten Festlegungen als integrierender Bestandteil der Verordnung sind die tatsächlichen Schallabstrahlungen überprüfbar und bilden eine in den jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren realer Projekte zu berücksichtigende Basis.

In Punkt 8. des Operates „Prüfung der Widmungskonformität“ werden zum Beurteilungskriterium **Luftschadstoffe** keine konkreten Angaben über die Ist-Situation bzw. zu erwartende Zusatzbelastungen dargelegt, sondern auf den bereits vorgelegten „Umweltbericht“ verwiesen. Wie bereits in der ho. Stellungnahme vom 21.08.2007, Zl.: 15-BA – 769/10-2007, kommentiert, sind Überschreitungen des im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) vorgegebenen Grenzwertes für Feinstaub (PM₁₀) in dem nach Maßgabe der meteorologischen Daten vom Planungsgebiet beeinflussten Umgebungsbereich (Meßpunkt Niederdorf) nicht auszuschließen. Die Festlegung des Vorbehaltes nach § 4 Abs. 3 K-UPG idGF „Nicht für UVP-Vorhaben“ und die Ausschließung von bestimmten Kategorien IPPC-pflichtiger Anlagen stellt zwar eine den Schutzziele entsprechende jedoch nicht hinreichende Vorgabe dar, die dauerhafte Einhaltung der im IG-L vorgegebenen Grenzwerte sicherzustellen. Aus Sicht der Luftreinhaltung wurde daher unter sinngemäßer Anwendung der Bedachtnahme eines in Fachkreisen als irrelevant anzusehenden Beitrages an Emissionen zur Immissionssituation am Beurteilungspunkt (3 % des jeweiligen im IG-L festgelegten Langzeitgrenzwertes in nicht als „belastetes Gebiet“ ausgewiesenen Bereichen) von hieramts in überschlägiger Abschätzung der Emissionsmassenstrom für die besonders im Winterhalbjahr kritischen Parameter **PM₁₀** und **NO₂** mit **nicht mehr als 0,6 kg/h** resp. **1,3 kg/h** ermittelt. Dies bedeutet, daß die im Planungsgebiet anzusiedelnden Betriebe im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren auf ihre Konformität mit diesen Richtwerten zu prüfen sein werden und diese insgesamt zur Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen einzuhalten sind.

Festzuhalten ist, daß aus dem in räumlichem Zusammenhang stehenden Planungsvorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ der Landeshauptstadt Klagenfurt nach Maßgabe der dafür durchgeführten Umweltprüfung im Rahmen des Planungsverfahrens mit keinen kumulativen Auswirkungen im Beurteilungsgebiet zu rechnen ist, da die meteorologischen Bedingungen eine Überlappung der Schadstoffverfrachtungen auf Grund der örtlichen Situierung der Planungsgebiete nicht erwarten lassen, zumal auch die maßgeblichen Quellhöhen der relevanten Emissionen in unterschiedlichen Höhenstufen stattfinden werden.

Zur Verifizierung der Entwicklung hinsichtlich der Kriterien **Lärm** und **Luftschadstoffe** wird daher in Wahrnehmung der gem. § 12 K-UPG normierten Verpflichtung der Planungsbehörden

de „die tatsächlichen Auswirkungen eines Planes oder Programms auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen darauf hin zu prüfen, ob negative erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind“, die Erarbeitung eines Monitoringprogramms für erforderlich erachtet.

Zusammenfassend kann daher für das gegenständliche Planungsvorhaben seitens der ha. Umweltstelle bei **Festlegung** einer nach dem vorgelegten Operat „Prüfung der Widmungskonformität“ vorgegebenen **Zuordnung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln** in der zu erlassenden Verordnung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Teilfläche „Abschnitt VI“ und bei Berücksichtigung der in bezug auf Luftschadstoffe ermittelten maximalen Emissionsmassenströme für die Komponenten PM₁₀ und Stickoxide konstatiert werden, daß das Planungsvorhaben **voraussichtlich mit keinen erheblichen Umweltbelastungen** verbunden ist.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die hier für den Teilabschnitt VI vorgenommenen Festlegungen als Vorwegnahme für die in Aussicht gestellte Umweltprüfung des Gesamtareals der „Gewerbezone West Ebenthal“ im Rahmen der Erarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ aufzufassen sind und darin Berücksichtigung zu finden haben.

Mit freundlichen Grüßen !

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(Dr. Gernot Wurm)

zur Kenntnis :

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, im Hause**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, im Hause**

(zu: 031-2/12U/2007-Wi/Pro

Grdstk.Nrn. 547/3, 573, 574, 575, 576, 572/2, 577/2, 249/1, teilw., 1006/4, teilw., 1007/1, teilw. und 1109, teilw., alle KG Zell bei Ebenthal)